



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0012-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 30. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 30. März 2017 unter der **Nr. 12604/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend tatsächliche Reformen in der SUB statt tagespolitisch motivierter Kosmetik gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Maßnahmen werden im Zuge der Neustrukturierung der SUB gesetzt, um die tatsächliche Unabhängigkeit von Eisenbahnunternehmen gewährleisten zu können?*

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) ist und bleibt auch im Zuge der Neustrukturierung wie unionsrechtlich gefordert eine funktional und organisatorisch unabhängige (nachgeordnete) Dienststelle des bmvit, ohne den bisherigen „Mantel“ Bundesanstalt für Verkehr. Zudem werden personelle Veränderungen erforderlich, wie die Neuausschreibung der Leitung der SUB und eine personelle Aufstockung der UntersuchungsleiterInnen. Ein besonderer Schwerpunkt wird neben der effizienten, transparenten und fristgerechten Untersuchung von Unfallereignissen auch auf die Entwicklung eines Qualitätssicherungsmanagementsystems gelegt. Die

Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der SUB und den Sicherheitsbehörden der einzelnen Verkehrsbereiche werden verstärkt, um hohe Sicherheitsstandards im Verkehrssektor zu gewährleisten.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Mitarbeiter der SUB waren in ihrem Berufsleben Mitarbeiter der ÖBB?*

Von den in der SUB tätigen 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren drei MitarbeiterInnen vor ihrer Verwendung in der SUB bei den ÖBB beschäftigt.

Zu Frage 3:

- *Wie lassen sich derartige Verflechtungen mit unabhängigen Untersuchungen vereinbaren?*

Wie bereits beschrieben, handelt es sich um drei MitarbeiterInnen aus einer Gesamtzahl von 25 MitarbeiterInnen.

Es ist durch unions- und nationalrechtliche Vorschriften sichergestellt, dass UntersuchungsleiterInnen ihre Untersuchungsverfahren in der geforderten Unabhängigkeit, welche im österreichischen Rechtssystem durch eine verfassungskonforme Weisungsfreistellung im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 Ziffer 8. B-VG realisiert ist, durchführen können und müssen.

Weiters ist sichergestellt, dass allfällige Interessenskollisionen bzw. Unvereinbarkeiten bei der Durchführung von Untersuchungsverfahren mit den vorhandenen (gesetzlichen) Instrumenten unmittelbar und effektiv verhindert werden können.

Die fachliche Vorerfahrung in einem Eisenbahnunternehmen kann bei der Untersuchung von Vorfällen im Eisenbahnwesen als Qualifikation verstanden werden.

Zu Frage 4:

- *Werden unter den hinzustoßenden sechs Mitarbeitern (auch) Personen sein, die in der Vergangenheit Mitarbeiter der ÖBB waren?*

Da zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung laufende bzw. geplante Aufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen sind, kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden. Die Ausschreibung

ist jedenfalls sehr breit formuliert, sodass sich grundsätzlich BewerberInnen mit unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen angesprochen fühlen können. Grundvoraussetzung ist eine „erfolgreich abgeschlossene HTL-Reifeprüfung - Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik“. Es ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht auf keinen Fall zielführend, Bewerbungen von Personen mit Vorerfahrungen in einem Eisenbahnunternehmen dezidiert auszuschließen.

Mag. Jörg Leichtfried

